

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Feldschutzgesetzes, LGBl. 6120

1. Inhalt der beabsichtigten Änderung:

Änderung des Gesetzes über den Feldschutz in Niederösterreich

Artikel I

Das Gesetz über den Feldschutz in Niederösterreich, LGBl. 6120, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 wird der Betrag „S 10.000.--“ durch den Betrag „€ 730.--“ ersetzt.
2. Im § 6 Abs. 4 wird der Betrag „S 1.000.--“ durch den Betrag „€ 75.--“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

2. Allgemeiner Teil

Die beabsichtigte Änderung des NÖ Feldschutzgesetzes, LGBl. 6120 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien

2. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
3. die Abteilung Finanzen
4. die Abteilung Gemeinden
5. die Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik
6. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
7. die NÖ Umweltanwaltschaft
8. die NÖ Agrarbezirksbehörde
9. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Tulln
10. den Bürgermeister der Stadt Krems,
3500 Krems
11. den Bürgermeister der Stadt Sankt Pölten,
3100 Sankt Pölten
12. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs,
3340 Waidhofen an der Ybbs
13. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt,
2700 Wiener Neustadt
14. die NÖ Landes-
Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
15. die Wirtschaftskammer NÖ,
Herrengasse 10, 1014 Wien
16. den österreichischen Gemeindebund,
vertreten durch den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4,
3109 St. Pölten
17. den österreichischen Gemeindebund,
vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ,
Bahnhofplatz 12, Postfach 73, 3100 St. Pölten
18. den Verband der Freiheitlichen und
Unabhängigen Gemeindevertreter, Unterwagramerstraße 1, 3100 St. Pölten
19. das Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien
20. das Bundesministerium für Finanzen,
Himmelpfortgasse 9, 1010 Wien

21. den österreichischen Städtebund –
Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
22. die Verbindungsstelle der
Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
23. die Volksanwaltschaft, Singerstraße
17, 1010 Wien.
24. die NÖ die Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
25. die Beratungsstellen aller
Bezirkshauptmannschaften
26. den NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3/13,
1080 Wien
27. die Abteilung Forstwirtschaft

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Feldschutzgesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. Im Titel der Novelle bzw. im Einleitungssatz sollte entweder der Langtitel oder der Kurztitel verwendet werden.
2. Der erste Absatz in der Kostendarstellung hätte zu entfallen.“

Den Einwänden der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst wurde Rechnung getragen und die geforderten Korrekturen durchgeführt.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Feldschutzgesetzes keine Einwände.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Feldschutzgesetzes keine Einwände.

Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

3. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Feldschutzgesetzes, LGBl. 6120, wurde keine Stellungnahme abgegeben.